

LANDRATSAMT WEIMARER LAND



Der Landrat

Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung III Bauwesen und Raumordnung,
Referat 350
Weimarplatz 4

99423 Weimar

PF 1354
D-99503 Apolda

Bahnhofstraße 28
D-99510 Apolda

Telefon (0 36 44) 540 0
Telefax (0 36 44) 540 850

eMail: Poststelle@LRAAP.Thueringen.de

Auskunft erteilt: Frau Schütze

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Durchwahl	Datum
350.10-8149-303.04/08-SLF	10.11.2008	610/I/Schü	(03644) 540 641	12.12.2008

Raumordnungsverfahren (ROV) ,, Windpark Rittersdorf/Treppendorf

Hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Gerhardt,

mit Schreiben vom 10.11.2008 hat die obere Landesplanungsbehörde das Landratsamt Weimarer Land um Stellungnahme im Rahmen des o.g. Raumordnungsverfahrens gebeten.

Im Zuge eines Sternverfahrens haben wir die berührten Fachämter unseres Hauses, deren Zuständigkeiten von der Planung berührt sind, um Abgabe einer Fachstellungnahme gebeten. Im Ergebnis dessen liegen in unserem Sachgebiet Bauplanung/Kreisentwicklung nachstehende Fachstellungen vor:

Umweltamt,

- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Abfallbehörde

Amt für Wirtschaftsförderung und Kulturpflege,

- Untere Denkmalschutzbehörde
- SG Tourismus

Bauamt, SG Bauplanung/Kreisentwicklung

Im Ergebnis dessen ergeht nachstehende kreisliche Stellungnahme.

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelthüringen BLZ 820 510 00 Kto-Nr. 501003916
VR Bank Weimar eG BLZ 820 641 88 Kto-Nr. 2101157

Kreisliche Stellungnahme

Die kreisliche Stellungnahme ergeht ohne noch nach anderen Rechtsvorschriften einzuholender Zustimmungen, Genehmigungen, Erlaubnisse etc.

Vorbemerkungen

Die Antragsteller haben Gutachten (Umweltverträglichkeitsstudie Döpel, Schattenwurf-Gutachten) beigelegt, die in der Bewertung für die Entscheidung als Parteigutachten einzustufen sind, die vom Vorhabensbegünstigten offensichtlich in Auftrag gegeben worden sind und demnach schon deswegen an gebotener Neutralität mangeln dürften.

1. Rahmenbedingungen

Die derzeitigen Ziele und Grundsätze für die Errichtung von Windparks ergeben sich im Planungsfall aus den Regionalen Raumordnungsplänen Mittelthüringen (RROP MT) und aus dem Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen (RROP Ost). Beide Pläne wurden 1999 im Staatsanzeiger veröffentlicht und besitzen seither Rechtskraft.

Der RROP Ost wurde hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten durch Klage beim Oberverwaltungsgericht Weimar einer Prüfung unterzogen.

Die Durchführung des ROV ergibt sich aus der Raumbedeutsamkeit des geplanten Vorhabens sowie der Tatsache, dass das OVG Weimar in seinem Beschluss festgestellt hat, dass für die Planungsregion Ostthüringen **kein wirksames gesamträumliches Planungskonzept für die Errichtung von WEA vorliegt**.

2. Darlegung der Sachlage und Bedingungen für den beantragten Windpark

Die Firma eolica wind consult GmbH & Co. Betriebs KG plant 1250m westlich der Ortschaft Treppendorf die Errichtung von 2 Stck. WEA vom Typ V-90 und 1 Stck. WEA östlich der Ortschaft Rittersdorf.

Anlagendaten: Die Nabenhöhe beträgt 105m und der Rotordurchmesser 90m mit einer Nennleistung von 2 MW je Anlage. Die Gesamthöhe beträgt 150m.

Die Netzanbindung erfolgt voraussichtlich für alle 3 WEA am östlichen Ortsrand von Rittersdorf in einer Entfernung von ca. 1.100m.

Der genaue Trassenverlauf ist noch nicht bekannt

Die **Zufahrt** für den Bau der WEA erfolgt über die A4 und weiter über die B 85 nach Süden bis zur Ortschaft Neckeroda. Weiter über Landstraße nach Haufeld/ Treppendorf, von da aus über einen Wirtschaftsweg nach Norden zu den WEA.

In den geltenden Regionalen Raumordnungsplänen Mittelthüringen und Ostthüringen sind an dieser Stelle keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Nutzung von Windenergie ausgewiesen.

Im überarbeiteten Entwurf zum Regionalplan Mittelthüringen, welcher sich zurzeit in der Anhörung befindet, wurde **kein Vorranggebiet Windenergie** dargestellt.

Der überarbeitete Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen enthält keine positiven Aussagen zum Thema Windenergienutzung mehr.

Der Grund dafür, weshalb überhaupt ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, ist dass in der Planungsregion Ostthüringen kein wirksames gesamtträumliches Planungskonzept für die Einordnung von Windenergieanlagen vorliegt.

Die mit der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie im Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen für die übrigen Bereiche beabsichtigte Ausschlusswirkung greift somit nicht mehr.

Das Landratsamt Weimarer Land hat das Vorhaben auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen des Raumordnungsverfahrens geprüft und gibt folgende Stellungnahme ab:

Der Windpark Rittersdorf/Treppendorf mit seinen drei Windenergieanlagen wird abgelehnt.

Begründung:

Ziele der Raumordnung

Die in der Gemarkung Rittersdorf vorgesehene Windenergieanlage steht im Widerspruch zu Ziel 10.2.4.5 in Verbindung mit Ziel 10.2.4.3 des geltenden Regionalen Raumordnungsplans Mittelthüringen. Dort heißt es:

10.2.4.5: *Die Errichtung von Anlagen zur Windenergiegewinnung soll in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen.*

10.2.4.3: *In den folgenden, in der Karte Raumnutzung/Landschaftsrahmenplan ausgewiesenen Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergie sollen die Belange der Windenergiegewinnung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen haben.*

Es gibt keine Veranlassung dazu, an der Wirksamkeit der im Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen zum Thema Windenergie festgesetzten Ziele zu zweifeln.

Naturräumliche Gegebenheiten

Die Errichtung von Windkraftanlagen in Rittersdorf steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen in Treppendorf (Ostthüringen), sie bilden somit eine Einheit.

Bei der weiteren Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen ist der gesamte Landschaftsraum des „Mittleren Ilmtals“ zu betrachten. Durch die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Natureinheiten (Muschelkalk-Platte der Ilm-Saale-Platte, Tannrodaer Waldland und Ackerhügellandschaft) ist eine große Vielseitigkeit in Bezug auf die Pflanzenwelt und die Struktur des Südkreises gegeben.

Das Gebiet hat weiterhin eine bedeutende ökologische Funktion (LSG, FFH-Gebiete, Biotopverbund und andere Schutzgebiete).

Die Höhenburgen des Mittleren Ilmtales, zu denen das Oberschloss und die Niederburg Kranichfeld sowie die Burgen Tannroda und Tonndorf gehören, sind wesentliche landschaftsbestimmende Elemente. Aufgrund dessen und der Ausstattung des Naturraumes ist eine hohe Landschaftsbildqualität vorhanden, die sich aus der besonderen Eigenart der reichhaltigen Vielfalt und der charakteristischen Schönheit der Landschaft im Südkreis ergibt. Die Region eignet sich hervorragend zur Erholungsnutzung.

In den Programmen und Plänen der Landesplanung und im Regionalen Entwicklungsplan „Der Südkreis“ (REK) wird der Schwerpunkt der Entwicklung für den Tourismus, Fremdenverkehr, Kur- und Bäderwesen und Gesundheitswesen (Spezialkliniken) festgeschrieben.

Es würde der Verpflichtung zum Gemeinwohl widersprechen, wenn die Städte Bad Berka, Kranichfeld und Blankenhain es zuließen, dass durch die Errichtung der geplanten Wind-Energieanlagen der Erholungswert und das Landschaftsbild in diesem Raum nachhaltig beeinträchtigt würde. Schließlich besitzt Bad Berka ein hoch entwickeltes Kurwesen (z.B. ca. 600 Betten in modernen Kliniken, Hotels und Pensionen). Das Kurwesen und der Fremden-Verkehr zählt zu den größten Arbeitgebern in der Umgebung und schafft einen hohen Mehrwert gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen.

Weiterhin soll die Region die Aufgaben der Naherholung für das Umland der großen Städte und die Sicherung der Wohnqualität ausüben bzw. wahrnehmen.

Aus diesen Gründen sehen wir die Ausweisungen von Vorranggebieten in dem Landschaftsraum als störend für die Entwicklung des Raumes mit Erholungsaufgaben an und gleichfalls wirkt sie beeinträchtigend auf die wirtschaftliche Entwicklung und somit sind sie auszuschließen.

Orts- und Landschaftsbild; Tourismus und Erholung

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Naturschutzgesetzgebung, die für die Bevölkerung das Recht auf landschaftliche Schönheit und landschaftsorientierte Erholung ausdrücklich festschreibt, die in großen Teilen der Bundesrepublik Deutschland sich abzeichnenden flächenhaften ästhetischen Deformierungen der Landschaft durch Windkraftnutzung nicht abgedeckt sind, und von daher vermehrter politischer und gerichtlicher Handlungsbedarf besteht.

Die untere Naturschutzbehörde und untere Denkmalschutzbehörde ist im Rahmen der Prüfung der Plandokumente und Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis gelangt, dass zwischen Rittersdorf und Treppendorf dem Belang „Windenergienutzung“ mit dem Schutz des Landschaftsbildes und des Kulturdenkmals Rittersdorf gewichtigere Belange gegenüberstehen.

Die Ortslage Rittersdorf ist ein Denkmalensemble nach ThürDSchG.

Durch die ungewöhnliche Lage der Siedlung auf einer Hochfläche- Hochplateau des Treppendorfer Berges ca. 450 m ü. NN- geht von den Windenergieanlagen eine besonders stark beeinträchtigende Wirkung in unmittelbarer Nähe des Kulturdenkmals aus.

Eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild durch die Fernwirkung in Richtung Rittersdorf/Barchfeld/Tannroda mit Sichtbeziehungen zum Goethetal- Großkochberg -Luisenturm ist gegeben.

Die Vorbelastung der vorhandenen Einzelanlage mit einer Nabenhöhe von 50m wird in Anbetracht der zu erwartenden Bauhöhen und Anlagendichte sowie der damit verbundenen Rauminanspruchnahme als unerheblich eingeschätzt.

Weiterhin bestehen hohe Konflikte und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion im ca. 3 km entfernten LSG „Mittleres Ilmtal“, NSG „Mainentännig“, NSG „Goethetal“, im Fremdenverkehrsgebiet „Ilmtal“ und der Tourismusorte Kranichfeld, Blankenhain und Bad Berka.

Durch die weit reichende visuelle Wahrnehmung der Windenergieanlagen wird die unbelastete und störungsarme, erhaltenswerte mit Strukturreichtum ausgestattete Kulturlandschaft zerstört.

Die Gemeinden des südlichen Teils des Kreises Weimarer Land sind bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen durch Tourismus auf eine weitgehend unzerstörte Landschaft angewiesen (ein Slogan, mit dem die Republik Frankreichs in großen deutschen Zeitungen wirbt). Tourismus und Erholung sind ein wesentlicher Wirtschaftszweig, um Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern.

Von den Windkraftanlagen gehen Eigenartsverluste und Deformierungen der Landschaft und des Erholungswertes aus. Da sie aufgrund ihrer Höhe visuell tief in ihre Umgebungslandschaften "hineinstrahlen" und sich aufgrund ihrer technisch bedingten Auffälligkeit auch fernab ihres Standorts jedem Landschaftsbetrachter förmlich aufdrängen.

- Erhebliche Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen zu den landschaftsbildprägenden Elementen wie Riechheimer Berg, Hexenberg, Tannrodaer- und Kranichfelder Harth
- Überörtliche Rad- und Wanderwege Weimar Rudolstadt –Ilmkreis durchlaufen das Gebiet im 5 und 10 km Umkreis.
- Zudem initiiert und beschildert der Kreis Weimarer Land gemeinsam mit der Interessengemeinschaft Ilmtal – Urlaub, einen neuen 65 km langen Höhenwanderweg, als Rundwanderweg.
- Hohe Bedeutung der Region für den Tourismus und als Erholungsraum (Zwei-Burgen Stadt Kranichfeld, Golfsressort Blankenhain/ Weimarer Land.

Den Ausführungen der vom begünstigten Antragsteller vorgelegten UVS im Punkt 6, die in ihrer Bewertung die optische Störwirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild als „sehr gering“ und auf den Menschen als „gering“ angibt, wird von der unteren Naturschutzbehörde widersprochen.

Es kommt zu sehr deutlichen, prägenden Sichtbeziehungen, welche sich negativ auf das Schutzgut Landschaftsbild und das Schutzgut Mensch, besonders im Naherholungsraum um Rittersdorf, auswirken Tonndorf, Kur- und Aktivurlaub- Gebiet Bad Berka, Hohenfelden, Blankenhain und Kranichfeld.

Das Landratsamt Weimarer Land weist darüber hinaus darauf hin, dass die abschließende Bewertung und gutachterliche Empfehlung aus der Umweltverträglichkeitsstudie auf Seite 31 betreffend das Landschaftsbild nicht nachvollziehbar ist:

Unter den anlagebedingten Wirkungen wird dem Windpark nur eine „geringe“ optische Störwirkung attestiert. In der vorangegangenen Konfliktanalyse zum Landschaftsbild liest sich dies noch ganz anders (Seite 29). Dort lautet das Fazit, dass „der geplante Windpark noch als verträglich eingestuft werden“ könne.

Die Grundsatznorm des § 1 Bundesnaturschutzgesetzes sagt klipp und klar, dass Natur und Landschaft "so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen sind, dass... die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind".

Artenschutz

Die untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass ein erhebliches artenschutzrelevantes Konfliktpotential durch Brutvorkommen und Nahrungshabitat des Rotmilans, Baumfalke, Uhu und Fledermaus in der Umgebung besteht.

Durch die Windenergieanlagen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der dort lebenden Tierarten, besonders der Avifauna. Der Untersuchungszeitraum betrug 1 Jahr. Anzumerken ist, dass nach der Dresdner Empfehlung zur Durchführung von Untersuchungen zur Avifauna an potenziellen Standorten von Windkraftanlagen, Altdaten von der in der Region tätigen Ornithologen, ornithologischen Fachgruppen und Behörden, Jahresberichte usw. in das ornithologische Gutachten einfließen sollen.

In diesem örtlichen Bereich arbeitet die Fachgruppe Ornithologie in Weimar.

Nach Aussage des Leiters der Fachgruppe für Ornithologie Herrn Pfeiffer ist diese Gruppe nicht beteiligt worden. Es sind keine örtlichen Daten zum Beispiel aus Jahresberichten in das Gutachten eingeflossen.

Dies wird als gravierender Mangel zu den Darlegungen im vom Einreicher vorgelegten ornithologischen Gutachten gewertet.

Auch sollten Großvögel nach Aussage der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in einem Umkreis von 6000m beobachtet werden. Die Großvögel sind laut Gutachten nur in einem Radius von 2000m um das Planungsgebiet genauer kartiert.

Das Artenspektrum im Untersuchungsraum ist hier als sehr hoch einzustufen.

Das hängt vor allem mit der Offen- oder Halboffenstruktur des gesamten Gebietes zusammen. Hier treffen sich die Offenlandarten genauso wie die typischen Waldarten.

Es kommt immer wieder zu **Kollisionsopfern** in Windparks, vor allem bei den Greifvögeln. Zahlreiche dort heimische und geschützte Greifvogelarten wie z. Bsp. Mäusebussarde, Rotmilan (Brutplatz 2400m westlich des Planungsgebietes), Weihen, und Eulen nutzen das Planungsgebiet regelmäßig zur Nahrungssuche.

So ist davon auszugehen, dass es auch hier zu Kollisionsopfern kommen wird.

Durch die vom Antragsteller beigezogenen Gutachter wurde nicht zur Sprache gebracht, dass durch ein vorzeitiges Verschwinden der Kadaver (z.B. durch Aasfresser) die tatsächliche Zahl der Kollisionsopfer nicht ermittelt werden kann.

Bei den Untersuchungen handelt es sich daher häufig um Unterschätzungen der tatsächlichen Kollisionsrate.

Bei der dort lebenden Waldohreule kann es zudem zu Beeinträchtigungen bei der nächtlichen Jagd durch Geräuschemissionen der geplanten Windenergieanlagen kommen.

Das ornithologische Gutachten gibt an, dass bisher kaum Erfahrungen zu WEA und Eulen vorliegen. Somit kann keine genauere Prognose getroffen werden. Negativen Auswirkungen sind aber auch nicht auszuschließen und werden durch die Befeuern der Windenergieanlagen noch verstärkt.

Am Standort Rittersdorf/ Treppendorf zogen im Untersuchungsjahr 2007, laut Sachverständigengutachten durch das Büro für faunistische Fachfragen, überdurchschnittlich viele **Zugvögel** durch.

Rittersdorf ist der einzige Standort, der einen solch starken Vogelzug in Thüringen aufweist. An allen anderen untersuchten Standorten in Thüringen wurden im Jahr 2007 nur unterdurchschnittliche Werte erreicht.

Bei allen Zugvögeln kommt es zu Beeinträchtigungen im Umkreis von Windkraftanlagen.

Sie reagieren mit einer Erhöhung der Flughöhe, Formationsänderung sowie Änderung in der Zugrichtung. Diese reichen vom Verlassen der ursprünglichen Zugroute bis zur Zugumkehr und Zugabbruch.

Auch unter Weglassung der 2 Windkraftanlagen im südlichen Planungsbereich, mit der am meist beflogenen Zugroute 2, ist festzustellen, dass es bei den anderen, zum Teil noch mittel

bis stark benutzten Routen, zu Störungen der Zugvögel durch die 3 geplanten Windkraftanlagen kommen wird.

Der Zugkorridor der Vögel ist nicht so eng, dass davon auszugehen ist, dass das Kollisionsrisiko durch die Weglassung der 2 südlichen WEA's nicht mehr besteht.

Ebenso können noch kaum Aussagen darüber getroffen werden, wie sich Vögel an Windkraftanlagen während der Nacht verhalten und welche Auswirkungen ein Stillstand der Rotoren hat, da die Barrierewirkung bisher unzureichend untersucht worden ist.

Die Untere Naturschutzbehörde **widerspricht** dem Punkt 5.1.3.1. und Punkt 6 der UVS, da das ornithologische Gutachten Mängel aufweist und somit das Gefährdungspotenzial und die Auswirkungen nicht abschließend geklärt werden können.

Zum **Fledermausschutz** gibt es von Seiten der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen folgendes zum Sachverständigengutachten „Fledermäuse“ anzuführen.

Die Untersuchungen des vom Einreicher beigezogenen „Büro für faunistische Fachfragen“ sind insofern zu bemängeln, dass, obwohl am Standort bereits eine Windkraftanlage steht, keine Totschlagsuche durchgeführt wurde.

Damit wurde die Chance zur vertiefenden Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang Kollisionen am Standort vorkommen, nicht wahrgenommen.

Die Abwägungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) geben zudem den Tenor dieses Gutachtens nur unvollständig jedoch auch hier im Sinne der Ziele des Antragstellers wider.

Von dem vom Einreicher beigezogenen Gutachter werden zwar Schwerpunkte der Fledermausaktivität an Hecken usw. erkannt.

Die Reduzierung der RECK-Skala auf den kleinen Betrachtungsraum der Untersuchung ist jedoch nicht sachgerecht, da das Untersuchungsgebiet (und auch der nicht näher spezifizierte „erweiterte Untersuchungsraum“) nicht alle bewertungsrelevanten Teillebensräume der Fledermäuse einschließt. Beziehungsweise sind dort auch keine Erfassungen durchgeführt worden.

Allein der Nachweis von 11 Fledermausarten (und damit 2/3 des Gesamtartenspektrums in Thüringen) auf der kleinen Untersuchungsfläche begründet die Einschätzung, dass der Landschaftsausschnitt in dem das Untersuchungsgebiet liegt, mindestens als regional bedeutsam einzustufen ist.

Die UNB **widerspricht** dem Punkt 5.1.3.2 der UVS dahingehend, dass das Vorkommen an Fledermäusen in dieser Region als bedeutsam einzustufen ist und nicht wie im Gutachten festgestellt der Region nur eine geringe Bedeutung zukommt.

Somit ist davon auszugehen, dass es auch hier zu mehr Störungen kommt, als vom Gutachten prognostiziert wurde.

Weiterhin wurden vom Gutachter (bezogen auf alle Arten) mittlere Aktivitätsdichten benannt. In einzelnen Bereichen wurden sogar hohe Aktivitäten prognostiziert.

Nach den vom Gutachter zitierten Einschätzungen von DÜRR (z.B. Orientierungshilfe WEA für die Landesverwaltung BB 2005, veröffentlicht in Nyctalus 2007) wäre danach an diesem Standort die Festlegung von Abschaltzeiten (unter Berücksichtigung des Aktivitätsmusters am Standort) notwendig.

Aufgrund des Artenreichtums und der Artendichte bezogen auf alle vorkommenden Arten im Gebiet und des hohen Zugvogelgeschehens widerspricht die UNB ebenfalls der vorgeschlagenen Maßnahme der Abschaltautomatik, da diese Maßnahme den Grundsätzen und Zielen des Artenschutzes nach der Naturschutzgesetzgebung, § 1 ThürNatG vom 30.8.2006, nicht gerecht wird.

Immissionsschutz/ Schutz des Menschen

Von den Windenergieanlagen geht auf Grund ihrer Beschaffenheit mit akustischen und optischen Störungen ein negativer Einfluss auf das menschliche Wohlbefinden aus.

Die Intensität ist abhängig vom Abstand der Anlage zum jeweiligen Siedlungsgebiet/Wohngebiet.

Der Abstand der WEA sollte 1000m von den Siedlungen nicht unterschreiten.

Im vorliegenden Planungsfall wird dieser Abstand bei dem Standort WEA 3 – Rittersdorf unterschritten. Die Auswirkungen werden unter dem Punkt „Bewertung Schall- und Schattenwurf“ dargelegt.

Anhand des vorhandenen Kartenmaterials ist es nicht möglich, die in der Schallimmissionsprognose ausgewiesenen Abstände der einzelnen Windkraftanlagen zu den Immissionspunkten nachzuvollziehen.

Nach Ansicht der UIB wird, der durch uns geforderte Mindestabstand von 1.000 m, an **3 Punkten (IP Kottendorf zu WEA 1, IP Rittersdorf zu WEA 3 und IP Treppendorf zu WEA 3) unterschritten.**

Bewertung Schall- und Schattengutachten

Das in der **Schallimmissionsprognose und Schattengutachten** gewählte Untersuchungsgebiet von bis zu 2.000 m Umkreis zu den geplanten Windkraftanlagen erscheint als ausreichend.

Die im **Schattengutachten** festgelegten Schattenwurfzeiten von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag gelten als gebräuchliche Immissionsrichtwerte, da es keine gesetzlichen Vorschriften gibt.

Laut Gutachten werden diese Richtwerte an einem Immissionspunkt, IP Rittersdorf, 32:36 Stunden/ Jahr, überschritten.

Die untere Immissionsschutzbehörde lehnt den Standort der WEA 3 Rittersdorf wegen Überschreitung der zumutbaren Schattenschwürfe der Anlage ab.

Freundliche Grüße

Münchberg